



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2004

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung
der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Drucksache 16/2354

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die TU Darmstadt ist im Rahmen der ihr durch die Ziel- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellten Mittel verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen."
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und zugleich staatliche Einrichtung" gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Sie führt ihren Haushalt im Rahmen ihres Budgets in eigener Verantwortung aus; die Prüfungsrechte nach den §§ 65 und 92 LHO bleiben unberührt."
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "verwenden" der Text wie folgt geändert:
"und Verwertungsrechte auf die Ausgründungen übertragen."
5. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Text ersetzt:
"§ 90 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt."
6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die TU Darmstadt ist Dienstherr des bei ihr beschäftigten Personals mit der Maßgabe, dass Personalentscheidungen staatliche Angelegenheiten sind. Die Regelungen des HHG über die Dienstvorgesetzeneigenschaft und die Personalentscheidungen finden entsprechende Anwendung."
7. In § 3 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
"In diesem Fall werden die für die neuen Dienstverhältnisse erforderlichen Mittel der TU Darmstadt außerhalb des normalen Hochschulhaushalts zusätzlich zur Verfügung gestellt."
8. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Er kann die erneute Beratung verlangen, eine Neuausschreibung empfehlen oder zur Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abgeben."

9. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und der Satz wie folgt fortgeführt:
", wobei das Land HBFG-fähige Maßnahmen prioritär beim Bund anmelden und hierfür gegebenenfalls in Vorleistung treten wird."
10. § 5 erhält folgende Fassung:
"Die TU Darmstadt kann nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 in der Grundordnung eine vom zweiten Teil dieses Gesetzes und vom HHG abweichende Organisationsstruktur festlegen."
11. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten "der Hochschulrat hat" folgende Worte eingefügt:
"zusätzlich zu den Aufgaben des § 48 Abs. 1 HHG".
12. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Der Hochschulrat gibt in folgenden Angelegenheiten eine Stellungnahme ab:
1. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
3. Zielvereinbarungen zwischen Land und TU Darmstadt vor deren Abschluss."
13. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Dem Hochschulrat gehören bis zu zehn Mitglieder an, die von der Hochschule nach der Maßgabe ihrer Grundordnung benannt und von der Landesregierung bestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dem Hochschulrat Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis sowie Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst in einem ausgewogenen Verhältnis angehören. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Mitglieder oder Angehörige der Landesregierung, hessischer Ministerien oder Hochschulen sowie Persönlichkeiten, die in den vorhergehenden fünf Jahren Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Darmstadt gewesen sind, können nicht bestellt werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe ihrer Grundordnung für Mitglieder des Hochschulrates die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsehen."
14. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Gesetz" folgende Worte eingefügt:
"oder ihre Grundordnung".
15. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "bis zu drei" gestrichen.
16. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder des Präsidiums können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des gemäß Grundordnung zuständigen Kollegialorgans abgewählt werden."
17. In § 7 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte "der vom Hochschulrat beschlossenen" durch das Wort "gültigen" ersetzt.
18. In § 7 Abs. 5 Nr. 6 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angefügt:
"sowie den Kanzler bzw. die Kanzlerin".
19. § 8 Satz 2 wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Sätze angefügt:
"Die Evaluationsergebnisse werden laufend darauf überprüft, ob eine Übertragung auf die Regelungen für andere Hochschulen des Landes Hessens möglich und sinnvoll ist. Über die Ergebnisse der Evaluation erstattet die Landesregierung spätestens nach zwei Jahren nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem Landtag einen Bericht

ab. Die Evaluation soll bis zum Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes, spätestens jedoch nach vier Jahren, abgeschlossen sein."

II. Es wird nach Art. 2 folgender neuer Art. 3 eingefügt:

"Artikel 3

Änderung des Gesetzes
über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen i.d.F. vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 324, 342), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Höhe des monatlichen Entgelts für die Nutzung von Wohnheimplätzen und die Höhe der Essenspreise in den Mensen setzt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks fest; für das Studentenwerk Darmstadt erfolgt die Festsetzung durch den Vorstand des Studentenwerks Darmstadt."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenwerke unterstehen der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst; das Studentenwerk Darmstadt untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst."

III. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4.

Begründung:

Zu I.

Zu Nr. 1:

Der TU Darmstadt kann eine Verpflichtung, ihre Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen, nur soweit auferlegt werden, als ihr auch die hierfür notwendigen Mittel im Landshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 2:

Als staatliche Einrichtung würde die TU Darmstadt weiterhin zahlreichen staatlichen Restriktionen insbesondere bei der Mittel- und Personalverwaltung unterliegen. Dies würde dem Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes zuwiderlaufen. Insofern soll ein Zustand herbeigeführt werden, in dem die der TU Darmstadt eingeräumte Autonomie nicht hinter den den hessischen Universitätskliniken eingeräumten Freiheitsrechten zurücksteht.

Zu Nr. 3:

Änderungen, damit die Restriktionen bei der Haushaltsführung entfallen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben erhalten.

Zu Nr. 4:

Die Hochschule soll Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, nicht nur mit Kapital ausstatten, sondern auch vermögensgleiche Rechte zur Verfügung stellen können.

Zu Nr. 5:

Änderung, damit nur solche Gesellschaften oder Gesellschaftsanteile, die aus Landshaushaltsmitteln erworben wurden, Teil des Landesvermögens werden. Die aus Eigenvermögen der Hochschule erworbenen Vermögenswerte sollen im Eigentum der TU Darmstadt verbleiben. Dies ist in § 90 HHG bereits geregelt.

Zu Nr. 6:

In der TU Darmstadt soll nicht nur die Dienstvorgesetzteneigenschaft, sondern die volle Dienstherrenfähigkeit übertragen werden.

Zu Nr. 7:

Für die vom Gesetz für Professorinnen und Professoren bevorzugten Angestelltenverhältnisse müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Daher müssen die zusätzlichen Mittel der TU Darmstadt außerhalb des Hochschulhaushalts zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 8:

Es soll vermieden werden, dass die Einflussmöglichkeiten des Hochschulrates auf Berufungsverfahren zu einer längeren Verzögerung des Verfahrens führen.

Zu Nr. 9:

Die Änderung soll klarstellen, dass die Bundesmittel für HBFG-fähige Baumaßnahmen an der TU Darmstadt nicht Teil der zugestandenen 40 Mio. € Landesmittel sind, sondern vom Land beim Bund beantragt und gegebenenfalls vorfinanziert werden, wie dies derzeit bereits üblich ist.

Zu Nr. 10:

§ 38 Abs. 2 HHG regelt, dass abweichende Organisationsstrukturen der Beschleunigung und Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen sollen, wobei die Grundsätze klarer Kompetenz- und Verantwortungszuweisung sowie die doppelte Legitimation bei der Übertragung von Leistungsfunktionen sichergestellt werden sollen. Sofern diese Anforderungen erfüllt werden, soll die TU Darmstadt bei der Erstellung ihrer Grundordnung auch von den Vorgaben des TUD-Gesetzes abweichen können. Die Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Grundsätze erfolgt über § 2 Abs. 3 TUD-Gesetz, in dem sich das Ministerium die Genehmigung der Grundordnung der TUD vorbehält.

Zu Nr. 11:

Klarstellung dahin gehend, dass der Hochschulrat auch weiter die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an den Hochschulen bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern hat.

Zu Nr. 12:

Die Anhörung hat ergeben, dass der Begriff "Mitwirkung" keine exakte Definition der Aufgabe des Hochschulrates darstellt. Auf Wunsch der TU Darmstadt soll der Hochschulrat in den vorgesehenen Fällen ein vorheriges Stellungnahmerecht erhalten.

Zu Nr. 13:

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass allein die Hochschule das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Hochschulrates hat, wobei der Bereich der Wirtschaft und der Bereich der Wissenschaft und Kunst möglichst ausgewogen im Hochschulrat repräsentiert sein sollen. Ferner sollen Landesbedienstete nicht in den Hochschulrat berufen werden können, da dies vor dem Hintergrund der Ausweitung der Kompetenzen des Hochschulrates zu einer verstärkten Kontrolle der TU Darmstadt durch Landesbeamte führen und somit die Ausweitung der Autonomie der Hochschule konterkarieren würde.

Zu Nr. 14:

Die Änderung stellt sicher, dass eine Delegation von Aufgaben auch mittels der gültigen Grundordnung der TU Darmstadt erfolgen kann.

Zu Nr. 15:

Die TU Darmstadt ist selbst in der Lage, die Anzahl ihrer Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten verantwortungsvoll festzulegen.

Zu Nr. 16:

Aufgrund der gestiegenen Verantwortung des Präsidiums sollen auch alle Mitglieder des Präsidiums unabhängig voneinander abgewählt werden können.

Zu Nr. 17:

Die Streichung dient der Klarstellung darüber, dass dem Hochschulrat im Hinblick auf die Struktur- und Entwicklungsplanung kein alleiniges Beschlussrecht zukommt.

Zu Nr. 18:

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers war bislang im Gesetzentwurf nicht geregelt. Es sollte (wie das für die Positionen der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten) beim Präsidenten der TU Darmstadt liegen.

Zu Nr. 19:

Anders als im Entwurf vorgesehen, kann mit der Feststellung der Ergebnisse und deren eventuellen Übertragung auf andere Hochschulen nicht bis vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes abgewartet werden. Vielmehr sollen die Ergebnisse schnellstmöglich ausgewertet und im Eignungsfalle auf die weiteren Hochschulen des Landes Hessen übertragen werden.

Zu II.:

Angesichts der Übertragung weitgehender Rechte und Kompetenzen an die TU Darmstadt erscheint es nicht sinnvoll, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst weiterhin die Preise für Wohnheimplätze und Mensa-Essen festlegt.

Zu III.:

Folgeänderung.

Wiesbaden, 15. September 2004

Der Fraktionsvorsitzende:

Hahn